

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 6. Juni 2012, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthaus Schröder, Bremer Str. 8, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 26.04.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt e.V. für die Sanierung und Erweiterung des Schießstandes.  
(DS-Nr. T.1.17.73 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“,
  - a) Entscheidung über die während der Verfahrensstufe „Frühe Behördenbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
  - b) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss.
  - c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB.  
(DS-Nr. T.4.17.74 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung der Kindergärten im Kindergartenjahr 2012/2013
  - a) Morsum -DS-Nr. T.3.17.M65.
  - b) Thedinghausen -DS-Nr. T.3.17.66.  
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 03.05.2012, TOP 5).
8. Beratung und Beschlussfassung über die ganztägige Ferienbetreuung im Kindergarten Morsum.  
-DS-Nr. T.3.17.M70.  
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 03.05.2012, TOP 7).
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Grüne Liste auf Errichtung einer Skaterbahn in Thedinghausen auf dem Platz bei der Gustav-England-Halle.  
-DS-Nr. T.3.17.46 und T.3.17.46.1  
(Rat 12.03.2012, TOP 7;  
Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 03.05.2012, TOP 8).

10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL auf Durchführung einer Bürgerversammlung zum Thema „Skateranlage“ in Thedinghausen.  
(DS-Nr. T.3.17.71 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL i.S. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Ortskern Thedinghausen.  
(DS-Nr. T.3.17.75 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung der ehrenamtlichen Position eines/einer Heckenschutzbeauftragten.  
-DS-Nr. T.4.17.64.  
(Rat 26.04.2012, TOP 9).
13. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
14. Mitteilungen und Anfragen.
15. Einwohnerfragestunde.

### **Nichtöffentliche Sitzung**

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/1/371-11	<b>Datum</b> 08.05.2012	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 1. 17. 73
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	06.06.2012	5				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 23.08.2011, TOP 5; Jugend-Sport- und Sozialausschuss 24.01.2012, TOP 2 und TOP 4; Rat 09.02.2012, TOP 12;

**Betreff: Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt e.V. für die Sanierung und Erweiterung des Schießstandes**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, dem Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt e.V. für die Sanierung und Erweiterung des Schießstandes einen Zuschuss in Höhe von maximal 22.651,00 €, aber höchstens die Kosten des Materials und bezahlte Leistungen Dritter, zu gewähren, wenn die Eigenleistungen des Vereins sonst durch den Zuschuss bezahlt und somit zu einem direkten Zuschuss an den Verein führen würden.

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates am 09.02.d.J. wurde die Angelegenheit vertagt mit dem Hinweis, dass der Verein nochmals ein überarbeitetes Konzept für den Toilettenbereich vorlegt.

Das Konzept des Schützenvereines Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt e.V. ist der Drucksache als Anlage beigefügt.

Die Gesamtkosten mit Einbau einer Behindertentoilette belaufen sich danach auf insgesamt 68.022,- €.

Die Aufteilung der Finanzierung ist dem Antrag ebenfalls zu entnehmen. Nach der sog. Drittelregelung würde auf die Gemeinde Thedinghausen ein Anteil von 22.651,- € entfallen.

Nach den Vorgaben des Kreissportbundes muss der Verein einen Eigenanteil von mindestens 20% tragen. Der Kreissportbund beschränkt sich mit seinem Eigenanteil auf höchstens 20%.

Der Landkreis Verden übernimmt damit den verbleibenden Restbetrag, da auch eine Förderung über den Kreissportbund erfolgt.

Haushaltsmittel in entsprechender Höhe sind für das Jahr 2013 eingeplant worden.

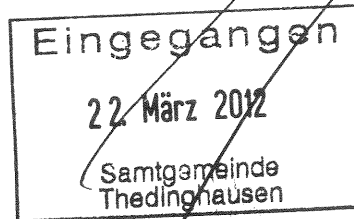
Der GD

# Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt e. V.

Vorsitzender: Jürgen Juschkat    Dibberser Bahnhof 2    27321 Thedinghausen    04204/7146



Gemeinde Thedinghausen  
Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen



## Sanierung und Erweiterung des Schießstandes

Unser Antrag vom 27. 3. 2011

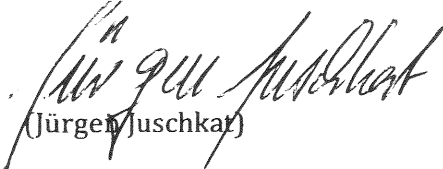
Hier: Änderung und Ergänzung vom 26. 3. 2012

Dibbersen, 20. 3. 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

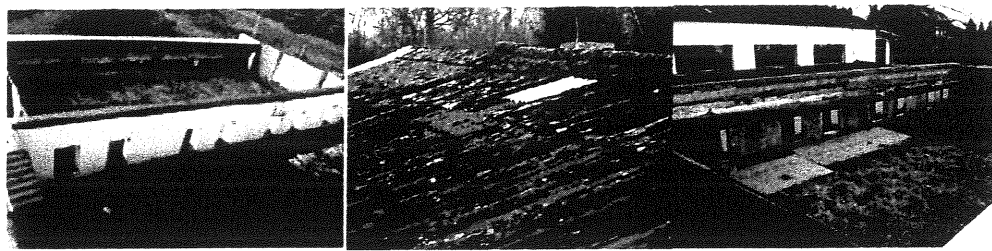
durch die Erweiterung um eine Behindertentoilette und eine geänderte Zuschussregelung nach Rücksprache mit Heinz-H. Maack (Ausschuss für Sportstätten und Umwelt im Kreissportbund Verden) wurden die Finanzierung durch Zuschüsse und Eigenleistungen sowie die detaillierte Kostenanalyse geringfügig geändert. Da der Verein nicht vor 2013 mit der Sanierung beginnen kann – vorher gibt es keine Zuschuss-Entscheidung durch den Landkreis Verden und darf nicht begonnen werden - , erwarten wir einen Samtgemeinde-Zuschuss für 2013 und bitten darum, diesen in Höhe von 22 651 € zu genehmigen und in den Haushalt für 2013 aufzunehmen. Hinweis: Abhängig vom Termin des Baubeginns – der Landkreis Verden entscheidet - könnte ein Restbetrag auch erst 2014 fällig werden. Es sei denn, wir könnten bereits für die Vorfinanzierung (Zahlung des Materials bei Lieferung) Geld bekommen und müssten dieses nicht eventuell durch Kredit/Darlehen auslegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jürgen Juschkat)

Vorsitzender des SV Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt

## Schießstand-Sanierung



Donnerstedt, 20. März 2012

Auf der Generalversammlung im Februar 2011 haben die Mitglieder des Schützenvereins Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt einstimmig beschlossen, dass der Schießstand dringend saniert werden muss. Das Hallendach und der Luftgewehrstand sind marode. So können die Mitglieder nicht gehalten und keine neuen gewonnen werden. Di-Do-Ho ist der einzige Vereine weit und breit, bei dem Luftgewehr im Freien geschossen wird. Auch müssen die Toiletten-Anlagen modernisiert werden, weil dieses von der Gemeinde Thedinghausen gefordert wird und tatsächlich dringend notwendig ist. Die Bogensparte benötigt ein festes Quartier. Rat und Sozialausschuss haben sich dafür ausgesprochen, dass dabei eine behindertengerechte Toilette entstehen muss. Größe 2,50 x 2,50 m (ansonsten keine besonderen Bedingungen lt. Sozialausschuss der Gemeinde). Da die Toiletten seit dem Antrag vom 27. März 2011 hinzugekommen sind, musste der Finanzrahmen geändert werden. Die Behindertentoilette soll im dem zu erweiternden Toilettentrakt entstehen.

### Finanzierung (geändert am 21. 2. 2012)

(nach Rücksprache mit Heinz H. Maack vom Ausschuss für Sportstätten und Umwelt im KSB)

➤ Eigenleistung (Spenden, Darlehen, Arbeitsstunden, Verkauf von Bausteinen) min. 20 %	13 604,00 €
➤ Zuschuss Gemeinde 33 %	22 651,00 €
➤ Zuschuss Kreis 26,7 %	18 163,00 €
➤ <u>Zuschuss Kreissportbund 20 %</u>	<u>13 604,00 €</u>
➤ <b>Gesamt</b>	<b>68 022,00 €</b>

### Kostenplan (geschätzt)

➤ Baugenehmigung und Architekt bis Baugenehmigung	2250 €
➤ Dach-Sanierung und Dach für LG-Stand	18000 €
○ (incl. Entsorgung Asbest je Tonne 130 € = ca. 800 €)	
➤ Isolierung/Dämmung	3700 €
➤ Dachplatten mit Isolierung	7200 €
➤ Bau LG-Stand: Wände, Boden (Angebot Thies und Co.)	9774 €
➤ Elektrik und Innenausbau	5500 €
➤ Heizungserweiterung	4500 €
➤ LG-Anlagen 6 + 2	3828 €
➤ Erweiterung Bogenschießen	2500 €
➤ <u>Modernisierung Toiletten incl. Behindertentoilette</u>	<u>10770 €</u>

**68022 €**

### Was ist bislang passiert?

- Eine Bauvoranfrage wurde vom Landkreis im August 2011 positiv entschieden.



- Ein Zuschuss-Antrag (27. 3. 2011) an die Gemeinde wurde in den Sozialausschuss zurückgegeben, im Rat erneut beraten (9. 2. 2012) und die Entscheidung vertagt. Es soll ein konkretes Konzept mit behindertengerechter Toilette und außerdem ein Nutzungsplan erstellt werden. Ein angeforderter Bericht über die Jugendarbeit im Verein und die Mitgliederentwicklung liegt der Gemeinde bereits vor..
- Bis zum 15. Oktober 2011 hätte der Schützenverein beim KSB und Landkreis einen Zuschussantrag stellen müssen. Voraussetzung wäre beim Landkreis aber die Gewährung eines Zuschusses durch die Gemeinde gewesen. Den KSB-Anteil hätten wir wohl schon früher bekommen, beim Kreis können wir aber erst beantragen, wenn die Gemeinde Thedinghausen zugesagt hat. Darauf wartet der SV Di-Do-Ho noch, der dadurch das Projekt um ein ganzes Jahr verschieben muss. Vorher darf nicht mit Baumaßnahmen begonnen werden, weil ansonsten der Zuschuss gestrichen wird. **Ohne Zuschüsse ist die Maßnahme nicht realisierbar.**

## Was ist noch wichtig?

Wir haben zwar einen langfristigen Pachtvertrag bis zum 1. 7. 2042, den Jan-Dierk Koch von Ullrich Dubrow übernommen hat, doch der muss nach Meinung des Landkreises, wohl noch um rund fünf Jahre verlängert werden. Und eine Baulast müssen wir berücksichtigen.

## Nutzung der Schießhalle Donnerstedt

- **Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt** (Wettkämpfe [zurzeit leider nicht möglich], Trainingsbetrieb, Versammlungen, Geselligkeitsveranstaltungen – z. B. Klönen und Kartenspielen), Ferienspaß-Programm, Jugendarbeit
- **Feuerwehr Dibbersen-Donnerstedt** (wie bisher mit unter anderem Versammlungen, Radtour/Grillen mit dem Schützenverein, Doppelkopfturnier mit der Feuerwehr Horstedt usw.), Jahreshauptversammlung, Ortsbrandmeister-Dienstversammlung auf Samtgemeinde-Ebene (vier- bis fünfmal im Jahr)
- **Waldkindergarten** (einmal pro Woche nach dem Schwimmen, bei Sturm/Orkan als Unterkunft, z. B. Projekttag [sporadisch])
- **Feuerwehr Horstedt** (gelegentlich für die Jahreshauptversammlung, Doppelkopfturnier mit der Feuerwehr Dibbersen-Donnerstedt)

## Regelung der Nutzung

Der Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt bleibt Betreiber des Schießstandes.

Es wird eine Hausordnung erstellt, in der unter anderem Nutzungsgebühren (u. a. für Heizung, Strom und Wasser sowie Hallenabnutzung) festgehalten werden. Diese Hausordnung wird auf einer Zusammenkunft, an der Schützenverein Di-Do-Ho, FW Di-Do, FW Ho sowie der Waldkindergarten teilnehmen, aufgestellt. Es wird ein Buch ausgelegt, in das sich jeder Nutzer direkt nach dem Gebrauch der Halle einträgt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

## Beteiligung an der Sanierung/Um- und Anbau

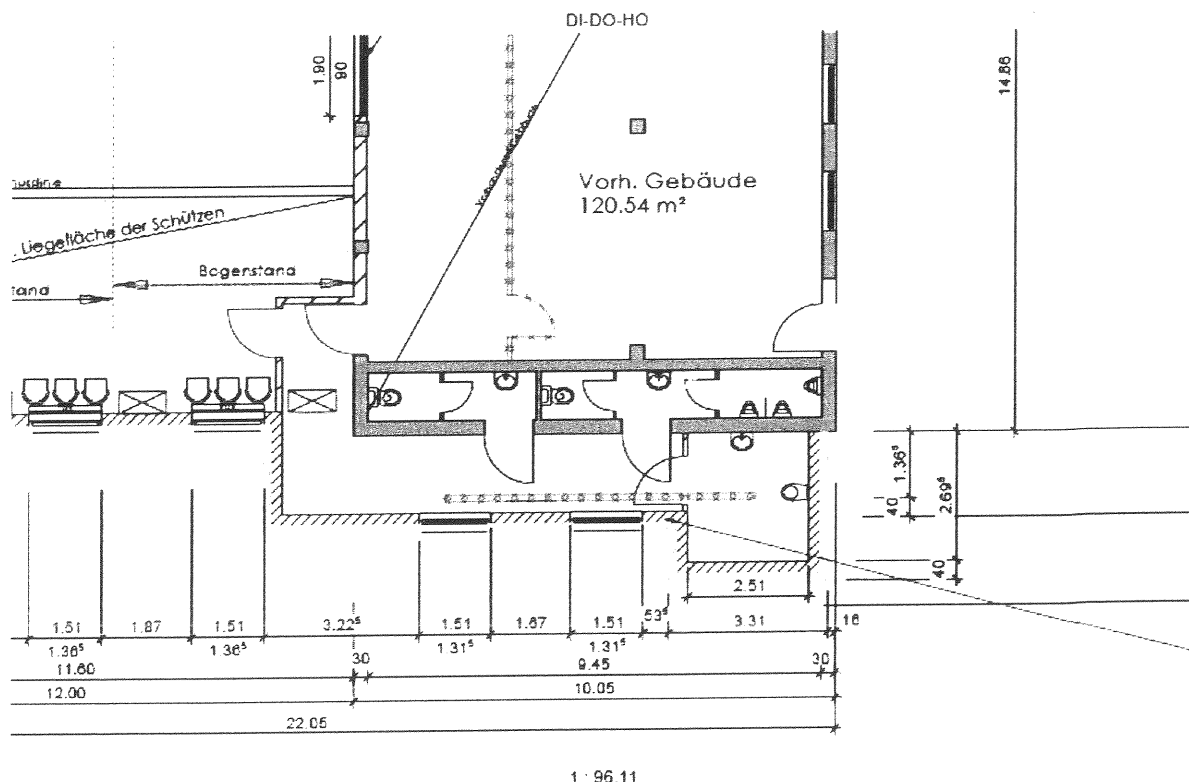
Der Schützenverein Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt trägt als Betreiber des Schießstandes die Kosten des Umbaus und fordert die Zuschüsse ab.

Die Betreiber des Waldkindergartens und die FFW Dibbersen-Donnerstedt beteiligen sich in einem angemessenen Rahmen an den Arbeitsdiensten. Die FFW Horstedt überweist statt dessen bei Nutzung eine Spende an den Schützenverein.

**Für Gespräche und weitere Erklärungen stehe ich vor der nächsten Sitzung gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen  
*Jürgen Juschkat*  
Vorsitzender

Eine mögliche Variante der Behinderten-Toilette  
(alternativ im Halleninneren)



<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 T/4/622-21	<b>Datum</b> 22.05.2012	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 74
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	06.06.12	6				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 24.11.2011, TOP 7, DS-Nr. T.4.17.23

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“,

- a) Entscheidung über die während der Verfahrensstufe „Frühe Behördenbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat beschließt die anliegenden Abwägungsempfehlungen einschl. Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anlage I). Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB v. 06.03.2012 wird zur Kenntnis genommen (Anlage II).
- b) Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ einschl. Entwurfsbegründung zu. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- c) Zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“ hat am 06.03.2012 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerversammlung) stattgefunden. Außerdem wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.02.2012 über die Planungsabsichten der Gemeinde informiert.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von den Anwesenden eine Reihe von Fragen gestellt, die vom Planungsbüro und der Verwaltung beantwortet wurden. Grundsätzliche Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. In dieser Hinsicht muss daher keine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Der Vermerk über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist als Anlage II zur Kenntnisnahme beigelegt.

Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind aus den beigelegten Abwägungsempfehlungen (Anlage I) zu entnehmen. Auch von dieser Seite wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 vorgetragen. Die vom Planungsbüro ausgearbeiteten Abwägungsempfehlungen wurden inhaltlich mit der Verwaltung abgestimmt.

Ein Großteil der Bearbeitung betrifft das Thema „Natur und Landschaft“. Diesbezüglich haben Gespräche mit der Firma WindStrom und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die grundsätzliche Ausgleichsproblematik wird in der parallel laufenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet. Einzelheiten werden im Bebauungsplan bzw. in städtebaulichen Verträgen geregelt. Es ist abgesprochen, dass die Vorhabenträger nunmehr diese naturschutzrechtlichen Erhebungen/Regelungen ausarbeiten und der Verwaltung vorlegen. Hierzu sind Gespräche zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümern etc. notwendig. Auch muss eine detaillierte Erfassung der Hecken vorgenommen werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 47 kann nunmehr die „Öffentlichkeitsbeteiligung“ durchgeführt werden. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchzuführen. Diese Möglichkeit ist nach § 4a Abs. 2 BauGB gegeben.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird voraussichtlich vom Samtgemeindeausschuss am 05.06.2012 gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der Zeit vom 26.06.-26.07.2012 vorgesehen.

Die Abwägungsempfehlungen aus der Verfahrensstufe „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ und der Vermerk über die Öffentlichkeitsbeteiligung sind für alle Ratsmitglieder beigelegt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindevizektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0652.doc



Anregungen sowie Stellungnahmen

der Träger öffentlicher Belange  
(gemäß § 4 Abs 1 BauGB)  
zum Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“  
der Gemeinde Thedinghausen

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
<b>Nachbarkommunen</b> (Von den Nachbarkommunen wurden weder Anregungen noch Bedenken geäußert)				
<b>Träger öffentlicher Belange</b>				
1	E.ON Avacon	12.03.12	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ VDEW-Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freiluftschaltanlagen)“.</li><li>▪ Technische Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenenergieanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“.</li></ul> <p>Herausgeber: Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW e.V. 2. Ausgabe 1998</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. 01.09.2002</li><li>▪ Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenenergieanlagen in den Netzgebieten: E.ON Avacon Aktiengesellschaft, EAM Energie AG, EWE Aktiengesellschaft, E.ON Hanse Aktiengesellschaft, E.ON Westfalen Weser Aktiengesellschaft" vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie "Eigenenergieanlagen am Mittelspannungsnetz" 2. Ausgabe 1998.</li></ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Investoren / Vorhabenträger bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Hiernach müssen u. a. zur Vermeidung von Netzrückwirkungen durch Eigenzeugungsanlagen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln.</p>	
2	GASCADE Gastransport GmbH	06.03.12	<p>Die WINGAS TRANSPORT GmbH firmiert ab sofort unter dem Namen <b>GASCADE Gastransport GmbH</b>. Die Umfirmierung wurde im Zuge der Umsetzung des Dritten Liberalisierungspaketes der EU und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erforderlich. Bitte beachten Sie zudem unsere neue Anschrift und senden Sie Ihre Unterlagen zur Plan- und Leitungsauskunft künftig an:  <b>GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNT, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel. Fax +49 561 934-1060 leitungsauskunft@gascade.de</b> Weitere Informationen zur Umfirmierung und zur Erreichbarkeit finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.gascade.de">www.gascade.de</a>. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber <b>WINGAS GmbH &amp; Co. KG</b> sowie <b>OPAL NEL TRANSPORT GmbH</b>.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.</p> <p>Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die <b>GASCADE Gastransport GmbH</b> kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
3	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	07.03.12	<p>die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE Gastransport GmbH mit der Beauftragung beauftragt haben (s. o.).</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	01.03.12	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	13.03.12	Aus Sicht der LGLN -Amt für Landentwicklung- Verden bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Keine Abwägung erforderlich)
6	Landkreis Verden	14.03.12	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>(1) <u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>a) Sofern für Zufahrten, Kabelverlegungen usw. Gewässer gekreuzt werden müssen, ist dafür eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.</p>	zu 1. Die Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und sind bei nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten. In der Vorentwurfsbegründung wurden unter Kapitel 9.2 bereits übereinstimmende Hinweise aufgeführt. Diese werden entsprechend den hier vorgebrachten Anregungen aktualisiert. Durch die fest-

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>b) Das von versiegelten/teilversiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Ein Wasserrechtsantrag ist erforderlich.</p> <p>c) Der Abstand von baulichen Anlagen, Bäumen und Büschen zu Gewässern muss mindestens 5,00 m betragen.</p> <p><u>(2) Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Zur parallel durchgeführten 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine ausführliche Stellungnahme zum Umweltbericht abgeben worden. Dort sollte der Schwerpunkt auf die Standortwahl und die grundsätzlichen Aussagen zur Überwachung gelegt werden. Im Bebauungsplan sind diese grundsätzlichen Informationen im Hinblick auf die sog. Folgenbewältigung zu verarbeiten.</p> <p>Hier sind geeignet Ausgleichsmaßnahmen und konkrete Ziele zum Monitoring zu formulieren und festzusetzen; ggfs. bietet sich auch das Instrument des städtebaulichen Vertrages an. Für eine Besprechung der möglichen Inhalte stehe ich jederzeit zur Verfügung. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit der einzelnen Art, wie z.B. Wiesenweide und Wachtel zu thematisieren. Es sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Betroffenheit der Art zumindest deutlich reduziert, z.B. Hecksicherung bei der Wiesenweide und Anlage von breiten Säumen an den Hecken für die Wachtel.</p> <p>Der grundsätzliche Umgang mit den Schutzgütern des Naturschutzes in der Bauleitplanung wird in den Kompensationsgrundsätzen des LRP 2008, Kapitel 5.4.2, S. 13 und 14 beschrieben.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>gesetzten Baugrenzen (A) für Rotoren und (B) für die Maststandorte und Fundamente wird gewährleistet, dass bauliche Anlagen entsprechende Abstände einhalten.</p> <p>Zu (2) Der Umweltbericht wird sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan ergänzend dargestellt. Die hier vorgebrachten Hinweise zu den Inhalten der Umweltberichte werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Art, Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wurden mit dem Landkreis abgestimmt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden hierzu ergänzt. Demnach wird zum Ausgleich und Ersatz der potentiellen Eingriffe in Natur und Landschaft durch vier Windenergieanlagen folgender Kompensationsumfang vorgeschlagen: (Avifauna) Aufgrund der potentiellen Verdrängung von Wachtelbrügelarten sind auf Flächen mit einer Gesamtgröße von 2 ha (0,5 ha je WEA) Maßnahmen vorzusehen, die einen geeigneten Lebensraum für die Wachtel darstellen. Die kann erreicht werden durch Schaffung von Sukzessionsflächen, Ackerrandstreifen oder extensiv und wiesenvogelverträglich genutzten Grünlandflächen. Als Ersatzmaßnahmen wurden bisher Flächen in Betracht gezogen, die vormals bereits als Kompensationsflächen genutzt wurden und derzeit nicht mehr als solche benötigt werden. Da ein Teil der bisher als Brachland genutzten Flächen teilweise bereits wieder in die Bewirtschaftung genommen wurden, ist eine Flächenverfügbarkeit noch nicht abschließend sichergestellt. Es wird daher bis zur Vorlage des städtebaulichen Vertrages (spätestens zum Satzungsbeschluss) geprüft, welche Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen und ob nicht andere, aus naturschutzfachlicher Sicht sogar besser</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p>geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten.  Im Anschluss an die Maßnahme muss sich ein 3 jähriges Wachtel-Kompensationsflächenmonitoring anschließen.  (Avifauna) Zum Schutz der Weihen im Beppener Bruch wird eine Beteiligung an dem Weihen-Schutzprogramm festgeschrieben.  Hierbei werden ein Monitoring sowie die Gelegesicherung für bis zu 10 Brutpaare über den gesamten Nutzungszeitraum der WEA vereinbart.</p> <p>(Avifauna) Zudem wird ein 3jährige Raumnutzungsanalyse für das Weißstorchbrutpaar festgelegt.</p> <p>(Landschaftsbild) Im landschaftpflegerischen Begleitplan wurde für das Schutzgut Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf von ca. 2,62 ha ermittelt. Zum Ersatz der potentiellen Eingriffe sind im Eingriffraum nördlich des Geltungsbereiches Heckenanpflanzungen (Weißdorn) vorzunehmen. Hierzu wurden die Lücken in diesem Raum erfasst. Demnach bestehen Lücken in einer Gesamtlänge von ca. 3.200 m. Im Zuge der Planung wurde die Flächenverfügbarkeit für die Lückenschließung noch nicht abschließende geklärt. Jedoch ist anzunehmen, dass sich ein Grossteil der Hecken bzw. Lücken auf öffentlichen Grundstücken befindet.</p> <p>Gemäß der zugrunde zu legenden Ausgleichswirkung einer solchen Maßnahme (5 qm je lfd. Meter) ergibt sich ein potentieller Kompensationswert von ca. 1,6 ha. Unabhängig von der noch anstehenden Prüfung, inwieweit die gesamten Lücken als Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, verbleibt bei diesem Ansatz ein Kompensationsdefizit von ca. 1 ha. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann dies im Zusammenhang mit dem Baumpark im Naherholungsbereich „Erbhof“ ausgeglichen werden. Inwieweit hier Flächen zur Verfügung stehen oder in welchem Umfang die Kompensationsanforderungen im kommunalen Kompensationsflächenpool abgegolten werden können, wird im Zuge des städtebaulichen Vertrages geregelt.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p>(Boden) Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird ein Kompensationsbedarf von ca. 8000 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Boden ermittelt. Da die Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes eine positive Mehrfachwirkung auch auf das Schutzgut Boden haben, erfolgt der Ausgleich durch die wertgleiche Neuanlage von Weißdornhecken. Die wertmindernden Störungen der Bodenfunktionen werden dadurch aufgehoben, so dass sich der Boden regenerieren kann. Zusätzliche Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.</p> <p>Die konkreten Maßnahmen (nach Klärung der Flächenverfügbarkeit und nach Festlegung der Ersatzflächen) werden in einem städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. Mit dem städtebaulichen Vertrag wird gewährleistet, daß die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen genauso sichergestellt wird, wie durch eine ansonsten möglich bauplanerische Festsetzung. Der Vertrag wird als Abwägungsmaterial in die Planung eingestellt und dem Landkreis zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Zusammenfassend wird mit der Umsetzung der Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde entsprochen.</p>
7	Niedersächsisches Forstamt	19.03.12	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind. Diese Stellungnahme ist mit dem LWK-Forstamt Nordheide /Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
8	LWK, Bremerförde	12.03.12	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeinde Thedinghausen (Windpark Holtorf) keine Bedenken bestehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der <u>Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch</u> .	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	13.03.12	<p>Nach der Planzeichnung liegt der Teilgelungsbereich 1 in unmittelbarer Nähe zum Gewässer Landwehr, einem Gewässer 2. Ordnung und wird teilweise durch den Neuen Bruchgraben durchflossen. Für die Landwehr ist der §58 NWG (Gewässerrandstreifen) in Verbindung mit §38 WHG zu berücksichtigen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass während der Erweiterung des Sondergebiets für Windkraftanlagen die betroffenen Gewässer durch Verwendung und Lagerung von Baumaterialien (Beton, etc.) nicht kontaminiert werden. Gleiches gilt für den Ortweingraben, ein Gewässer 3. Ordnung, der durch den Teilgelungsbereich 2 tangiert wird.</p> <p>Wie im Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (3.4.4 Natur und Landschaft) beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilgelungsbereiche 1 und 2 avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel tangiert werden. Nähere Informationen befinden sich auf der Internetseite des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz unter <a href="http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6994630_N6991064_L20_D0_1598.html">http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6994630_N6991064_L20_D0_1598.html</a></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht aufgenommen. Zur Vermeidung der hier beschriebenen „baubedingten Auswirkungen“ wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	09.03.12	<p>Das o. g. Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich der Ortschaft Thedinghausen und hat einen Abstand von ca. 1350 m zum südlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 203 Verden - Riede sowie einen Abstand von ca. 1000 m zum südöstlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 354 Syke - Thedinghausen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Sondergebiets „Windenergie“ erfolgt über den Gemeindegeweg „Bruchweg“ zur Kreisstraße 8 mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 203 bei km 1,247 (Abs. Nr. 120/Station 0) im Zuge der freien Strecke sowie über den Gemeindegeweg „Bruchweg“ mit Anbindung an den östlichen Fahrbahnrand der L 354 bei km 0,830 (Abs. Nr. 80/Station 538) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchführungsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen.</p> <p>Ziel der o. g. Planvorhaben ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Ausführungen noch nicht der Begründung dargestellt wurden, werden entsprechende Ergänzungen eingearbeitet.</p>
11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg	15.03.12	<p>Gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Thedinghausen bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natrhebenen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nacht Kennzeichnung besteht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnungspflicht der Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund wurde bei der Planung bereits berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 6.5 der Begründung). Neue Erkenntnisse oder Inhalte werden durch die hier vorgebrachten Hinweise nicht gegeben. Angesichts der gültigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird davon ausgegangen, dass die hier vorgesehenen Anlagen kennzeichnungspflichtig sind. Hierauf beziehen sich auch die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften. Daher sind keine grundlegenden Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen.</p> <p>Die hier angesprochenen Träger (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und Wehrbereichsverwaltung) wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gebeten eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat bereits Stellung genommen und um Fristverlängerung gebeten. (vgl. Punkt 16)</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	
12	Polizeiinspektion Verden / Osterholz	28.02.12	Namens der Polizeiinspektion Verden / Osterholz teile ich Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planungsabsichten der Samtgemeinde Thedinghausen kleine Bedenken bzw. Einwände bestehen. Eine Beteiligung der Polizeiinspektion Verden / Osterholz am weiteren Verfahrensablauf ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	06.03.12	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	Keine Abwägung erforderlich.
14	swb Netze GmbH & Co. KG	14.03.12	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20. Februar 2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH &amp; Co. KG keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die technischen Belange unserer Gashochdruckleitung DN 250 im Bereich des Bruchweges wurden bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 9.3 genannt und berücksichtigt.</p> <p>Unsere Stellungnahmen vom 25.08.2004 und 08.12.2004</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hier angesprochene Gashochdruckleitung verläuft im Bruchweg. Wie andere Versorgungsleitungen auch, muss diese Leitung innerhalb der öffentlichen Fläche nicht explizit festgesetzt werden. Zur Berücksichtigung dieser Leitung bei den geplanten Baumaßnahmen reichen die Hinweise in Kap. 9.3 aus. Eine Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung wird daher nicht vorgenommen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>zu den vorherigen Flächen- bzw. Bebauungsplänen Nr. 33 und Nr. 14 behalten inhaltlich weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die hier genannten Stellungnahmen (ehm. Kommunale Gasunion) haben folgenden Inhalt:</p> <p><i>Wir weisen jedoch auf unsere Gastransportleitung DN 250 PN 16 an der nördlichen Grenze des ausgewiesenen Flächenplanes hin. Dieses Fernleitungssystem dient der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Thedinghausen und Morsum und muss in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben, da es sich um eine Haupttransportleitung handelt.</i></p> <p><i>Die Leitung darf weder bepflanzt noch in sonst irgendeiner Form überbaut werden. Bei evtl. Baumaßnahmen ist eine Feststellung der Lage unseres Versorgungssystems mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Beim Überfahren unserer Leitung bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Gasleitung ordnungsgemäß zu sichern. Unsere Leitung darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</i></p> <p><i>Der Ordnung halber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2 m zwischen Baumachse und bestehende Leitungssysteme ist; dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</i></p> <p><i>Ferner hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der bauausführende Auftragnehmer das komplette Planwerk aller unserer Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei unserer Netzauskunft einholt und vorhält und unsere Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen entsprechend beachtet und einhält.</i></p>	

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
15	TenneT TSO GmbH	13.03.12	<p>220-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum, Mast 158-161 (LH-10-2010)</p> <p>Die transpower stromübertragungs gmbh wurde zum 1. Januar 2010 vom niederländischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT erworben. In diesem Zusammenhang kam es am 5. Oktober 2010 zu einer neuen Firmierung. Das neue für die Höchstspannung (220.000/380.000 Volt) verantwortliche Unternehmen trägt den Namen TenneT TSO GmbH.</p> <p>TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa. Mit ungefähr 20.000 Kilometern an Hoch- und Höchstspannungsverbindungen und 35 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und in Deutschland gehören wir zu den Top 5 der Netzbetreiber in Europa. Unser Fokus richtet sich auf die Entwicklung eines nordwesteuropäischen Energiemarktes und auf die Integration erneuerbarer Energie.</p> <p><u>Zum Betreff:</u></p> <p>Westlich des Teilgeltungsbereiches 2 der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen“ verläuft unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung. Auf die Freileitung wird sowohl in der textlichen als auch in der zeichnerischen Darstellung verwiesen.</p> <p>Wir regen an, zusätzlich folgenden Wortlaut unter Punkt 6., Hinweise auf eine Höchstspannungsfreileitung, aufzunehmen:</p> <p>„<i>Westlich des Teilgeltungsbereiches 2 verläuft eine</i></p>	<p>Obgleich im Anschreiben der TenneT TSO GmbH sowohl der Bebauungsplan Nr. 47 als auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes genannt wurden, bezieht sich die neben stehende Stellungnahme ausschließlich auf den Teilgeltungsbereich „Blender“ der bis zum Vorentwurf noch Gegenstand der 10. Änderung des FNP war. Eine Abwägung im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
16	Wasserversorgung Syker Vor-geest GmbH	29.02.12	<p>Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH.</p> <p>Nach EN 50341-3-4 sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &gt; 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter &gt; 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH ist an den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beteiligen.</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiegewende ist es nicht auszuschließen, dass bestehende 220-kV-Leitungen mittel- oder langfristig durch Leitungen höherer Spannungsebene ersetzt werden.</p> <p>Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen, ist vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Frassenräume, unabdingbar. Hierzu würde selbstverständlich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
16	Wehrbereichsverwaltung Nord	09.03.12	<p>Ich habe Ihr Planungsvorhaben als Träger öffentlicher Belange sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten, als auch in meiner Funktion als militärische Luftfahrtbehörde geprüft. Es ist zu erwarten, dass aus Gründen der Flugsicherheit / Flugsicherheit Einwände geltend gemacht werden. Ich habe die diesbezügliche Prüfung durch die zuständigen Stellen eingeleitet. Sobald sich alle Dienststellen zur Planung geäußert haben, werde ich Ihnen umgehend meine Stellungnahme übermitteln. Bis dahin bitte ich um Fristverlängerung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im bisher ausgearbeiteten Vorentwurf, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bereits berücksichtigt. Es wurde bereits davon ausgegangen, dass Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund künftig nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kennzeichnungspflichtig sind. Hierauf beziehen sich auch die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften. Daher sind keine grundlegenden Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen.</p>
		19.03.12	<p>Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen der o. a. Planungsvorhaben sind nunmehr abgeschlossen. Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 120 m über Grund geprüft. Bis zu einer Bauhöhe von 120 m über Grund bestehen seitens der militärischen Flugsicherung/sicherheit keine Bedenken. Luftfahrthindernisse mit <b>Bauhöhen</b> von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen (zum Az: IUW4-Nord 1-R-11S-12-a).</p>	

Anlage II

## Besprechungsvermerk

zur Versammlung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Windpark Holtorf" der Gemeinde Thedinghausen

**Datum:** 06.03.2012, 19:00 Uhr  
**Ort:** Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, 27321 Thedinghausen-Morsum  
**Teilnehmer:** siehe anliegende Anwesenheitsliste

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt des Landkreises Verden am 24.02.2012 bekannt gemacht. Zudem wurde sie durch Aushang in den Aushangkästen bekannt gemacht. In der örtlichen Presse wurde außerdem auch noch auf die Versammlung hingewiesen.

Samtgemeindebürgermeister Schröder erläutert, dass der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2011 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Versammlung beschlossen hat. Gleiches gilt für den Rat der Gemeinde Thedinghausen, der am 24.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ beschlossen hat. Auch hier wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Versammlung beschlossen, die heute stattfindet. Ziel dieser beiden Planungen ist die Erweiterung der Windkraftgebiete im Beppener Bruch und in Blender.

Herr Winkenbach erklärt, dass es Ziel der Samtgemeinde Thedinghausen und der Gemeinde Thedinghausen ist, den Ausbau der Windkraft nach dem Unglück von Fukushima vorzunehmen, da die bisherigen Windparks vollgelaufen sind. Ziel dabei war es, die im Rahmen der 50. Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Kriterien nicht aufzuweichen und trotzdem noch Erweiterungen zuzulassen. Er erläutert hierzu die gewählten Abstandskriterien aus der 50. Flächennutzungsplanänderung. Ohne ein Aufweichen dieser Kriterien sind die jetzt geplanten Erweiterungsflächen im Beppener Bruch und Blender noch möglich. Die 10. Flächennutzungsplanänderung sieht für den Teilgeltungsbereich 1 (Beppener Bruch) entsprechend der bisherigen Ausweisung eine Höhenbegrenzung auf 120 m vor. Für den Teilgeltungsbereich 2 (Blender) ist entsprechend der bisherigen Ausweisung eine Höhenbegrenzung auf 100 m vorgesehen. Das hat den Ursprung darin, dass der Rat Blender seinerzeit die Flugbefeuerung vermeiden wollte, die oberhalb von 100 m vorgeschrieben ist. Die Gemeinde Thedinghausen hat bereits einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 gefasst.



Laut Samtgemeindebürgermeister Schröder hat es dort in der Vergangenheit Probleme in anderen Bereichen gegeben. Herr Winkenbach ergänzt, dass die neuen Anlagen mit einer entsprechenden Abschaltautomatik ausgestattet sind.

Herr Fischer fragt, wie viel MW in der Samtgemeinde Thedinghausen installiert sind.

Dies sind laut Herrn Winkenbach 65 MW.

Frau Precht-Dahme interessiert sich für die Nutzung der Restflächen.

Diese können laut Samtgemeindebürgermeister Schröder für die landwirtschaftliche Freiflächennutzung vorgesehen werden.

Für Herrn Henke wirft sich noch die Frage auf, ob die Ausgleichsflächen neu definiert werden oder in den Suchräumen angelegt werden.

Diese Entscheidung ist nach Aussage von Samtgemeindebürgermeister Schröder noch offen und wird geklärt.

Herr von Engeln ist der Auffassung, dass evtl. noch 150 m-Anlagen zugelassen werden könnten. Seines Erachtens wurde in der Samtgemeinde Thedinghausen bereits genug für die Windkraft getan.

Samtgemeindebürgermeister Schröder entgegnet, dass das eine politische Entscheidung ist. Die jetzige Erweiterung ist durch einen Antrag von mehreren Fraktionen initiiert worden. Es sollten aber nur die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ohne das Grundkonzept der 50. Flächennutzungsplanung zu unterlaufen. Zudem ist immer offen, wie sich gesetzliche Vorgaben ändern; worauf die Samtgemeinde Thedinghausen und die Mitgliedsgemeinden keinen Einfluss haben.

Herr Henke fragt, ob neue Leitungen für die Stromableitung gelegt werden müssen.

Herr Plate führt dazu aus, dass eine Zusage für eine Windkraftanlage vorliegt. Zwei weitere Windkraftanlagen sind wahrscheinlich über das vorhandene Kabel noch einzuspeisen. Bei einer vierten Anlage würde es wahrscheinlich schwierig werden.

Herr Rippe fragt, ob der 5-km-Radius nur hier gewählt wurde.

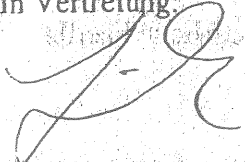
Samtgemeindebürgermeister Schröder erklärt, dass deswegen eine Einigung mit der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Samtgemeinde Hoya und dem Landkreis Verden erreicht wurde, um die Landschaft nicht zu überfrachten. Ansonsten hätte man durchgängig Windkraftanlagen bis Uenzen. Die von ihm angesprochenen 4 Anlagen in Hustedt muss man mit den Anlagen in Blender als einen Windpark betrachten.

Herr Niederstrasser fragt sich, warum die Stromleitungen immer so knapp bemessen werden. Das hat jedes Mal Tiefbaumaßnahmen in den Orten zur Folge.

Herr Plate führt dazu aus, dass das an den Vorgaben der Energieversorger liegt. Zudem war die letzte Leitung schon fertig geplant, nachdem die Erweiterung im Beppener Bruch zum Thema wurde.

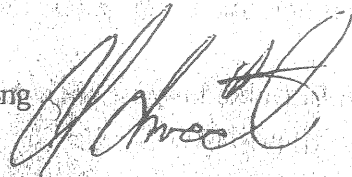
Samtgemeindebürgermeister Schröder bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Versammlung um 19:55 Uhr.

In Vertretung:



(Link)

2. Samtgemeindebürgermeister Schröder m. d. B. u. Mitzeichnung



3. Herrn Stechow z. K.



4. Zum Vorgang

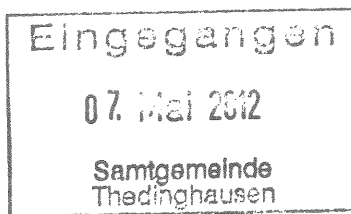
# Anwesenheitsliste

Vorgang: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Erweiterung der Sondergebiete für Windkraftanlagen in Beppen und Blender) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Windpark Holtorf" der Gemeinde Thedinghausen

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Precht-Schme, Hanna	27283 Verden Schneepötte 9
2	Pärkenhülbert, Angelika	Holtumer Dorfstr. 5 27337 Blender
3	Pantenstimm Jens	Holtumer - Dorfstr. 5 27337 Blender
4	Rippe Heinrich	Centenotter 57 27318 Hildemingen
5	Uchtlarsen, Arndt	Ostle Dorfstr. 15 27337 Blender - Ostle
6	Bleimoldt Meyer	Ostle
7	Kunze Danka	Morsum
8	Joch. Rippe	Mogeln 1
9	Kunze Mey	Ostle
10	Haus Helm. Wopack	Th. - Wüstestorf
11	Jord. Frieme	i Blender Seestädter Mühleweg 3
12	Haftele, Holger	Im Felde 8 27337 Blender - Einste
13	Fischer, Bernd	Im Felde 11 27337 Blender - Einste
14	Bölsche, Bernd	Seestadt 9 27337 Blender

15	Gutjahr, Berndt	Blender Vandeweg 16
16	W. J. J. J. J.	Am Alten Acker 32 27376 Blyden
17	Wesche, Göttr	Roggenkamp 8 27283 Verden
18	Mensen, Dieter	Alte Dorfstr. 17 27321 Thedinghausen-Welkenhof
19	Hennig Schrader	Oike Laake 20 27337 Blender - Aste
20	Geshard Winder	Holtumer Hauptstr. 38 27337 Blender
21	H. von Holten	Im Dorf 36 OT Bopper 27321 Thedinghausen
22	Günther Heine	Thedinghausstr. 20 27321 Thedinghausen - Bopper
23	W. J. J. J.	Beschedt 1 27337 Blender - Aste
24	Böttcher, Klaus	Klostermühle a, 23829 Utheln
25	W. J. J. J.	Beschedt 33 27369 Humberg
26	Niederstrasser, Wilfried	Thedinghausen Peperweg 1
27	Bunne, J. J.	Bünteweg 6 Thedinghausen
28	Schöder, Gerd	56 Thedinghausen
29	Link, Roland	— 11 —
30	Winkenbach, Stefan	Planungsbüro
31		
32		

# Unabhängige Bürgerliste in der Samtgemeinde Thedinghausen



An die Fraktionen im Rat  
der Gemeinde Thedinghausen

04.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir freundlich folgenden Antrag auf der Gemeinderatssitzung am 06.06.2012 zu behandeln und darüber abstimmen zu lassen.

## Antrag und Begründung:

Hiermit beantragt die Fraktion der UBL die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Bürgerversammlung zum Thema: „Skateranlage in Thedinghausen“ einzuberufen und durchzuführen. Sinn und Zweck dieser Veranstaltung soll sein, alle Betroffenen - Befürworter wie Skeptiker dieses Projektes - an einen Tisch zu bekommen um die Belange und Befürchtungen aufzunehmen und einen Konsens zur Realisierung des Projektes „Skateranlage in Thedinghausen „ zu erreichen. Grundlage dieses Antrages ist die Sitzung des Sozialausschusses vom 03.05.12 in Morsum, Top 8 lt. Tagesordnung.

Im Sinne der Bürgernähe, die sich alle politischen Parteien und Gruppierungen zum Ziel gesetzt haben, erscheint diese Maßnahme geboten und soll noch vor den Sommerferien 2012 umgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Gabriele Artelt-Marquardt

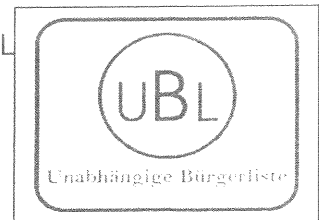
Fraktionsvorsitzende der UBL

Drucksache Nr. T. 3. 17. 71  
~~Samtgemeinde~~ / Gemeinde Thedinghausen  
Abf. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende M. Fr.  
Original an Amt 3  
Ablichtung an Amt .....  
Beratungsfolge:  
 .....  
 .....  
 SGA/VA  
 ~~SGR~~/Rat

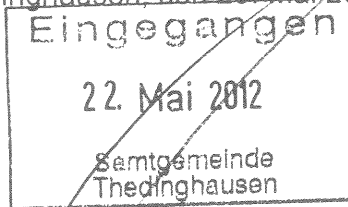
Thedinghausen, 08.05.2012

Der SGBgm./GD

Gemeinderats- und Samtgemeinderatsmitglied, Kassenwart der UBL  
Dr. Daniel Strassner  
Syker Str. 2, 27321 Thedinghausen  
www.ubl-thedinghausen.de



Thedinghausen, den 20. Mai 2012



An die Fraktionen im Rat  
Der Gemeinde Thedinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir freundlich folgenden Antrag auf der Gemeinderatssitzung am 6. Juni 2012 zu behandeln und darüber abstimmen zu lassen

Antrag und Begründung:

Hiermit beantragt die UBL:

Temporeduzierung auf 30 km/h im Ortskern Thedinghausen

Die UBL beantragt die Einführung einer Temporeduzierung auf 30 km/h im Bereich der Braunschweiger Strasse ab der Eyterbrücke und Syker Strasse bis zur Strasse Zum Beppener Bruch sowie auf den einmündenden Strassen (Schulstrasse bis Littas Bauerndiele und der Bahnhofstrasse bis zum alten Bahnhofsgebäude), unter anderem mit Verweis auf den Ratsbrief 06/2011 vom 5. Dezember 2011, laut dem auf EU-Ebene eine generelle Höchstgeschwindigkeit innerorts bei einspuriger Fahrbahnführung ohne getrennte Fahrradspur bereits diskutiert wird.

Notwendig aus unserer Sicht ist das aufgrund der jedem Ratsmitglied bekannten Unfallgefahr durch die Unübersichtlichkeit in den Kreuzungsbereichen, wegen des Verkehrslärms und einer Verbesserung des Verkehrsflusses.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Daniel Strassner